B-Plan 2K - 4. Änderung - Venwegen

1. BEGRIFFSERKLÄRUNG

STRASSENANSCHNITTSHÖHE: ALS STRASSENANSCHNITTSHÖHE GILT DIE HÖCHSTE HÖHE DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE GEMESSEN AUF DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE INNERHALB DER VOM BAUGRUNDSTÜCK BEGRENZTEN STRECKE.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

2.1 GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauNVO SIND ANLAGEN NACH § 5 Abs. 2 ZIFFER 4 BauNVO VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN.

2.2 GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauNVO SIND IN DEM DORFGEBIET TIERINTENSIVHALTUNGEN MIT EINER STÜCKZAHL VON MEHR ALS 100 MASTSCHWEINEN ODER 50 ZUCHTSAUEN ODER 1500 HÜHNERN (MASTGEFLÜGEL / LEGEHENNEN) ODER 100 KÄLBERN ODER 40 MILCHKÜHEN ODER 40 BULLEN NUR ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DES IN DEN VDI-RICHTLINIEN VORGEGEBENEN ABSTANDES ZUR WOHNBEBAUUNG EINGEHALTEN WIRD ODER BEIM FEHLEN EINER DERARTIGEN REGEL DER NACHWEIS DER UNBEDENKLICHKEIT ERBRACHT WIRD.

VDI-RICHTLINIE 3471 "AUSWURFBEGRENZUNG TIERHALTUNG SCHWEINE"
VDI-RICHTLINIE 3472 "AUSWURFBEGRENZUNG TIERHALTUNG HÜHNER"

2.3 ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 Abs. 1 NR. 25b BBauG)

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN, DIE MEHR ALS 5,00 m STAMMABSTAND VON VORHANDENEN UND GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN HABEN UND EINEN STAMMUMFANG VON MEHR ALS 0,7 m IN 1,00 m HÖHE AUFWEISEN. BEI MEHRFACHSTÄMMEN IST DIE SUMME DER EINZELUMFÄNGE ZUR BEMESSUNG ZUGRUNDE ZU LEGEN.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BauONW

3.1 DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE

DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE DER HALBEN TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG.

4. HINWEIS:

DAS PLANGEBIET LIEGT GEMÄSS DIN 4149 "BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN" IN DER ERDBEBENZONE 4